



## Verpflichtung zur Gehaltsreduzierung in der Krise der GmbH

Grundsätzlich hat der Geschäftsführer einer GmbH Anspruch auf das vereinbarte Gehalt. Ist der Geschäftsführer allerdings gleichzeitig Gesellschafter und das Gehalt unangemessen hoch, wird es nur in Höhe des angemessenen Teils als Betriebsausgabe der GmbH angesehen und stellt im Übrigen eine verdeckte Gewinnausschüttung

an den Gesellschafter-Geschäftsführer dar. Das bedeutet, dass der unangemessene Anteil bei der GmbH als Gewinn zu versteuern ist. In der Rechtsprechung ist jedoch seit langem anerkannt, dass in einer Krisensituation der Geschäftsführer verpflichtet sein kann, sein Gehalt zu reduzieren. Dies betrifft sowohl den Gesellschafter-Geschäftsführer als auch den Fremdgeschäftsführer. Eine solche Situation wird von der Rechtsprechung angenommen, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft in wesentlichem Maße verschlechtert haben, sofern diese Verschlechterung nicht bereits bei der letzten Festsetzung des Geschäftsführergehaltes berücksichtigt wurde. Die Weitergewährung der Bezüge in der bisherigen Höhe muss für die Gesellschaft eine schwere Unbilligkeit darstellen. Wann das im Einzelfall vorliegt, ist nur schwer zu sagen. Der BGH hat in einem Urteil vom 15.06.1992 ausgeführt, dass bei Vorliegen einer Unterbilanz – d.h. dann, wenn das Stammkapital nicht mehr vollständig vorhanden ist – eine Weiterzahlung des Geschäftsführergehaltes in voller Höhe zulässig ist, wenn das Geschäftsführergehalt angemessen ist. Das heißt umgekehrt, dass bei Vorliegen einer Unterbilanz und einem unangemessen hohen Geschäftsführergehalt der Geschäftsführer verpflichtet ist, einer Reduzierung auf einen angemessenen Betrag zuzustimmen. Was angemessen ist, lässt sich aber nur im Einzelfall beantworten. Hierbei sind Art und Umfang der Tätigkeit, Größe und Leistungsfähigkeit des Betriebes sowie Alter, Ausbildung, Berufserfahrung und Fähigkeiten des Geschäftsführers zu berücksichtigen.

Das OLG Köln hat in einem jetzt veröffentlichten Beschluss vom 06.11.2007 ausgeführt, dass eine Reduzierung bis zur unteren Grenze dessen erfolgen könne, die bei Geschäftsführern vergleichbarer Gesellschaften in wirtschaftlich schwierigen Zeiten üblich sei. Abzustellen ist hierbei auf Verträge, die in einer solchen Situation abgeschlossen werden. Im konkreten Fall hielt das OLG Köln eine Reduzierung von 5.700 EUR auf 2.850 EUR monatlich für angemessen. Finanzielle Verpflichtungen des Geschäftsführers seien bei der Beurteilung der Zumutbarkeit einer vorübergehenden Gehaltsreduzierung zwar zu berücksichtigen, stünden ihr aber nicht grundsätzlich entgegen. Erfolge eine gebotene Gehaltsreduzierung nicht, bestehe sogar ein Schadensersatzanspruch der Gesellschaft gegen den Geschäftsführer. Im entschiedenen Fall hatte der Insolvenzverwalter diesen gegen den Geschäftsführer eingeklagt. Bei einer nicht kurzfristig behebbaren Krisensituation einer GmbH sollte daher zur Vermeidung einer möglichen späteren Rückzahlung eine vorübergehende Gehaltsreduzierung überprüft und ggf. vorgenommen werden.

**Dr. Andreas Klose**

**RECHTSANWÄLTE**

*Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht*

*Beyerstraße 2 · 14469 Potsdam*

*Tel. 0331 8871476 · Fax 0331 8871478*

*E-Mail: [kontakt@rechtsanwaelte-klose.com](mailto:kontakt@rechtsanwaelte-klose.com)*

*[www.rechtsanwaelte-klose.com](http://www.rechtsanwaelte-klose.com)*

Unsere früheren Beiträge finden Sie auf unserer Internetseite bei den Angaben zum Lebenslauf des Verfassers. Dort können Sie sich auch über die übrigen von uns betreuten Rechtsgebiete informieren.